

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 572/1985

§/Artikel/Anlage

§ 77

Inkrafttretensdatum

01.01.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.1986

Text**Truppendienstzulage**

§ 77. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Truppendienstzulage von 780 S.

(2) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.